

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0020/038/2021

Federführung: 0020 Leiterin der Sozialverwaltung	Datum: 23.04.2021
Bearbeiter: Annette Schiffmaier	AZ:

Beratungsfolge:**Datum:**

Sozialausschuss

20.05.2021

Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI für nicht pflegeversicherte Leistungsberechtigte

Sachverhalt:

Durch das am 01.01.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG) soll es den vollstationären Pflegeeinrichtungen zügig ermöglicht werden, im Vorgriff auf die Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens bis zu 20.000 Pflegehilfs- und Assistenzkräfte einzustellen.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen erfolgt über einen gesonderten Vergütungszuschlag, der vollständig durch die Pflegekasse getragen wird. Eine finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen erfolgt nicht; der Eigenanteil der Pflegebedürftigen soll dadurch nicht steigen.

Aus Sicht der Sozialverwaltung wäre es schwer vertretbar, wenn diese zusätzlichen Pflegehilfs- bzw. Assistenzkräfte in der täglichen Praxis in der Einrichtung vor Ort einem „Nichtversicherten“ nicht helfen dürften. Es erscheint daher angezeigt, den Vergütungszuschlag für die zusätzlichen Pflegehilfs- bzw. Assistenzkräfte nach § 84 Abs. 9 SGB XI ab dem 01.01.2021 für nicht pflegeversicherte Bewohner als freiwillige Leistung zu übernehmen.

Die Thematik wurde bereits im Rahmen des Unterausschusses des Fachausschusses für Soziales des Bayerischen Bezirktags am 16.11.2020 besprochen. Die Teilnehmer (Leitungen der Sozialverwaltung und Geschäftsleitende Beamte) machten deutlich, dass alle Bezirke mit einem positiven Beschlussvorschlag in die jeweiligen politischen Gremien gehen werden.

Mittlerweile liegen von allen anderen Bezirken positive Beschlüsse vor. Der Bezirk Unterfranken gewährt aktuell in ca. 70 Fällen stationäre Hilfe zur Pflege, in denen die Bewohner nicht pflegeversichert sind.

Die durchschnittliche Höhe des Vergütungszuschlages nach § 84 Abs. 9 SGB XI kann derzeit noch nicht beziffert werden, da das zugehörige Antragsverfahren bei den Pflegekassen erst begonnen hat. Nach einer Auskunft der Pflegekassen liegen derzeit (Stand 25.02.2021) 51 Anträge von Pflegeeinrichtungen vor. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Einrichtungsträger sofort einen entsprechenden Antrag für

ihre vollstationäre Pflegeeinrichtung stellen werden.

Nach Angaben der Vertragsabteilung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Coburg betragen die Vergütungszuschläge im Mittel 2,85 € pro Tag. Somit ergäben sich jährliche Kosten von ca. 70.000 €. Belastbarere Zahlen können derzeit leider nicht vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss stimmt der Übernahme von Leistungen nach § 84 Abs. 9 SGB XI für nicht pflegeversicherte Leistungsberechtigte im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege als freiwillige Leistung zu.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	70.000,00 €
	Haushaltsstelle	<u>4119.740000</u>
☒	Verwaltungshaushalt	☐ Vermögenshaushalt

Diese Kosten sind nicht im Haushalt 2021 berücksichtigt.